

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

---

24. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. April 1970

Nummer 33

---

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20321	24. 3. 1970	Achte Verordnung zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung . . . . .	248
2170	19. 3. 1970	Fünfte Verordnung zur Änderung der Zweiten Ausführungsverordnung zum Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes . . . . .	248
232	20. 3. 1970	Verordnung über Gebäudeabstände und Abstandflächen (Abstandflächenverordnung) . . . . .	249
316		<b>Berichtigung zum Gesetz über das Schiedsmannwesen vom 10. März 1970 (GV. NW. 1970 S. 194)</b>	250
71013	19. 3. 1970	Verordnung über die zuständige Behörde nach § 66 Abs. 2 der Gewerbeordnung . . . . .	250
		<b>Berichtigung zum Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1970 (Haushaltsgesetz 1970) vom 10. März 1970 (GV. NW. 1970 S. 184)</b> . . . . .	250

20321

**Achte Verordnung  
zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung**

Vom 24. März 1970

Auf Grund des § 87 des Landesbeamten gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1966 (GV. NW. S. 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Januar 1970 (GV. NW. S. 44), wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

**Artikel I**

Die Unterhaltszuschußverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1967 (GV. NW. S. 98), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juni 1969 (GV. NW. S. 451), wird wie folgt geändert:

1. § 7 erhält folgende Fassung:

Der Grundbetrag beträgt monatlich für die Anwärter der Laufbahnguppe  
des einfachen Dienstes  
drei hundert dreiundzwanzig Deutsche Mark,  
des mittleren Dienstes  
vier hundert neunzehn Deutsche Mark,  
des gehobenen Dienstes  
fünfhundert zweiundzwanzig Deutsche Mark,  
des höheren Dienstes  
siebenhundert vierundsiebzig Deutsche Mark.

2. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Verheiratetenzuschlag beträgt, soweit sich aus Absatz 3 nichts anderes ergibt, monatlich in der Laufbahnguppe  
des einfachen Dienstes  
ein hundert dreißig Deutsche Mark,  
des mittleren Dienstes  
ein hundert fünfzig Deutsche Mark,  
des gehobenen Dienstes  
ein hundert fünfundsiebzig Deutsche Mark,  
des höheren Dienstes  
zweihundert Deutsche Mark.

3. Die Übersicht in § 9 erhält folgende Fassung:

	Nach Vollendung des 26. 32. 38. Lebensjahres DM DM DM
Anwärter des einfachen Dienstes	52,— 103,— 153,—
Anwärter des mittleren Dienstes	71,— 135,— 202,—
Anwärter des gehobenen Dienstes	83,— 165,— 247,—
Anwärter des höheren Dienstes	101,— 199,— 296,—

4. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „achtundsiebzig“ durch das Wort „fünfundachtzig“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 erhält Satz 1 folgende Fassung:  
Kriminalkommissaranwärter erhalten einen Sonderzuschlag in Höhe von zweiundachtzig Deutsche Mark monatlich oder, sofern es für sie günstiger ist, einen Sonderzuschlag nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1.

5. § 11 erhält folgende Fassung:

Abweichend von §§ 7, 8 Abs. 2 und § 9 gelten für die nachstehend aufgeführten Lehramtsanwärter folgende Regelungen:

1. Der Grundbetrag nach § 7 beträgt monatlich für Anwärter  
für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule  
sechshundert achtundvierzig Deutsche Mark,

für das Lehramt an der Realschule und  
für das Lehramt an Sonderschulen  
siebenhundertelf Deutsche Mark.

2. Der Verheiratetenzuschlag nach § 8 Abs. 2 beträgt monatlich für Anwärter  
für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule  
einhundertachtundachtzig Deutsche Mark,  
für das Lehramt an der Realschule und  
für das Lehramt an Sonderschulen  
einhundertvierundneunzig Deutsche Mark.
3. Der monatliche Alterszuschlag nach § 9 beträgt:

Nach Vollendung des 26. 32. 38. Lebensjahres DM DM DM
-------------------------------------------------------------------

für Anwärter

für das Lehramt an der Grundschule und Haupt- schule	92,— 182,— 272,—
für das Lehramt an der Realschule und das Lehr- amt an Sonderschulen	96,— 191,— 284,—

**Artikel II**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft.

Düsseldorf, den 24. März 1970

Der Finanzminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Wertz

— GV. NW. 1970 S. 248.

**2170**

**Fünfte Verordnung  
zur Änderung der Zweiten Ausführungsverordnung  
zum Gesetz zur Ausführung des  
Bundessozialhilfegesetzes**

Vom 19. März 1970

Auf Grund des § 7 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AG-BSHG) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 344) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister und nach Anhörung des Ausschusses für Soziales und Gesundheit des Landtags verordnet:

**Artikel I**

Die Zweite Ausführungsverordnung zum Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes vom 20. November 1962 (GV. NW. S. 579), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Juni 1969 (GV. NW. S. 279), wird wie folgt geändert:

In § 1 wird die Zahl „138“ durch die Zahl „156“ und die Zahl „142“ durch die Zahl „160“ ersetzt.

**Artikel II**

Die Verordnung tritt am 1. Juni 1970 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. März 1970

Der Arbeits- und Sozialminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Figen

— GV. NW. 1970 S. 248.

**Verordnung  
über Gebäudeabstände und Abstandflächen  
(Abstandflächenverordnung)**

Vom 20. März 1970

Auf Grund des § 8 Abs. 3 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96) wird mit Zustimmung des Landtagsausschusses für Wohnungs- und Städtebau verordnet:

§ 1

(1) Zu jedem Geschoß mit notwendigen Fenstern (§ 59 Abs. 4 BauO NW) gehört eine Abstandfläche, die in der Höhe des Geschoßfußbodens und darüber von baulichen Anlagen freigehalten werden muß.

(2) Die Abstandfläche ist ein Kreisausschnitt, der mit dem Scheitelpunkt seines Winkels vor dem Fenster an der Außenwand in Höhe des jeweiligen Geschoßfußbodens waagerecht anzulegen ist. Liegt das Fenster hinter der Außenwand, wie bei Loggien, so ist der Winkel in der Flucht der Außenwand vor dem Fenster anzulegen. Der Kreisausschnitt kann so weit verschwenkt werden, wie die Abstandfläche von baulichen Anlagen frei bleibt.

(3) Der Winkel des Kreisausschnitts beträgt zwischen  $80^\circ$  und  $90^\circ$ . Ein Winkel von  $70^\circ$  bis  $80^\circ$  kann gestattet werden, wenn die ausreichende Belichtung der notwendigen Fenster nicht beeinträchtigt wird.

(4) Der Halbmesser des Kreisausschnitts bemäßt sich nach der Zahl der Vollgeschosse, die dem notwendigen Fenster oberhalb seiner Abstandfläche gegenüberliegen oder zulässig sind. Bei baulichen Anlagen ohne Geschosse ist für je angefangene 3,50 m der gesamten Höhe ein Geschoß zu rechnen. In Kerngebieten, Gewerbegebieten, Industriegebieten und in Sondergebieten beträgt das in Satz 2 angegebene Maß 4 m.

§ 2

(1) Der Halbmesser des Kreisausschnitts (§ 1 Abs. 4) beträgt

1. bei einem Winkel von  $90^\circ$  je Geschoß 4,50 m,
2. bei einem Winkel von  $80^\circ$  bis unter  $90^\circ$  je Geschoß 6 m,
3. bei einem Winkel von  $70^\circ$  bis unter  $80^\circ$  je Geschoß 8 m,

höchstens jedoch 75 m. Es muß jedoch zwischen Wänden gegenüberliegender vorhandener oder zulässiger Gebäude oder Gebäudeteile mit notwendigen Fenstern ein Abstand von mindestens 15 m, an Verkehrsflächen von mindestens 12 m eingehalten werden.

(2) Wird in einem Gebäude ein Erdgeschoß ausschließlich gewerblich genutzt, so kann gestattet werden, daß bei der Bemessung der Halbmesser für dieses Gebäude ein Geschoß unberücksichtigt bleibt.

(3) Bei Gartenhof- und Atriumhäusern bis zu zwei Geschosse müssen die zum Innenhof gerichteten notwendigen Fenster des Erdgeschoßes von gegenüberliegenden Wänden einen Abstand einhalten, welcher der Höhe dieser Wände entspricht, mindestens jedoch 5 m beträgt. Diese Abstände genügen auch an Erschließungswegen (Wohnwegen).

§ 3

(1) Der Halbmesser des Kreisausschnitts (§ 1 Abs. 4) beträgt in Kerngebieten, Gewerbegebieten und in Industriegebieten

1. bei einem Winkel von  $90^\circ$  je Geschoß 3,60 m,
2. bei einem Winkel von  $80^\circ$  bis unter  $90^\circ$  je Geschoß 4,20 m,
3. bei einem Winkel von  $70^\circ$  bis unter  $80^\circ$  je Geschoß 5 m,

höchstens jedoch 50 m. Es muß jedoch zwischen Wänden gegenüberliegender vorhandener oder zulässiger Gebäude

oder Gebäudeteile mit notwendigen Fenstern ein Abstand von mindestens 12 m eingehalten werden.

(2) Sollen im Kerngebiet Geschosse wohnungsmäßig genutzt werden, so können für diese Geschosse die Maße des § 2 gefordert werden, wenn dies zur ausreichenden Belichtung der Wohngeschosse notwendig ist.

(3) Im Außenbereich gelten für Gebäude, die nicht überwiegend dem Wohnen dienen, die Maße des Absatzes 1. Für Sondergebiete, ausgenommen Wochenendhausgebiete, können die Maße des Absatzes 1 gestattet werden, wenn die Nutzung des Sondergebietes dies rechtfertigt.

§ 4

(1) Bei Wänden von nicht mehr als 14 m Länge zu seitlichen Grundstücksgrenzen hin bestimmt sich der Halbmesser des Kreisausschnitts nach den Vorschriften über die Bauwiche. Bei entsprechenden Wänden zu hinteren Grundstücksgrenzen kann gestattet werden, daß der Halbmesser bis auf die Bauwiche verringert wird, wenn eine ausreichende Belichtung und Belüftung der Aufenthaltsräume gesichert ist. Die Abstandflächen müssen in diesen Fällen auf dem Grundstück selbst liegen. § 2 Abs. 1 Satz 2 und § 3 Abs. 1 Satz 2 sind nicht anzuwenden.

(2) Liegen sich Wände von nicht mehr als 14 m Länge auf einem Grundstück gegenüber, so kann ein Abstand gestattet werden, der mindestens der Summe der geforderten Bauwiche entspricht.

§ 5

(1) Wird die Abstandfläche von einer Nachbargrenze durchschnitten und ist öffentlich-rechtlich nicht gesichert, daß sie auf dem anderen Grundstück von baulichen Anlagen freigehalten wird, so muß die Abstandfläche mit einem Teil des nach den §§ 2 und 3 erforderlichen Halbmessers auf dem eigenen Grundstück liegen. Dieser Teil beträgt

1. bei Gebäuden bis zu drei Vollgeschosse die Hälfte,
2. bei Gebäuden von vier bis sieben Vollgeschosse zwei Drittel,
3. bei Gebäuden mit acht und mehr Vollgeschosse drei Viertel

des nach den §§ 2 und 3 erforderlichen Halbmessers, in den Fällen des § 2 jedoch höchstens 68 m, in den Fällen des § 3 jedoch höchstens 44 m. Der Halbmesser bestimmt sich nach der Zahl der Vollgeschosse des zu errichtenden Gebäudes.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn bei der Errichtung eines Gebäudes die zulässige Bebauung des anderen Grundstücks noch nicht feststeht.

§ 6

(1) Untergeordnete Bauteile, wie Gesimse, Dachvorsprünge, Eingangsüberdachungen, Türvorbauten sowie Einfriedigungen dürfen in Abstandflächen hineinragen. Erker, Laubengänge, Balkone und ähnliche Vorbauten, oberirdische Nebenanlagen sowie Stützmauern und Böschungen, Maste, schlanke Türme, Schornsteine und ähnliche bauliche Anlagen können in den Abstandflächen gestattet werden, wenn von ihnen eine wesentliche Beeinträchtigung für die Belichtung gegenüberliegender Aufenthaltsräume nicht ausgeht.

(2) Es kann gestattet werden, daß gewerbliche Bauten bis zu zwei Vollgeschosse in Mischgebieten, Dorfgebieten, Kerngebieten, Gewerbegebieten und Industriegebieten, ferner Garagen und überdachte Stellplätze in allen Baugebieten sowie Betriebsgebäude in Dorfgebieten sich auf den Abstandflächen befinden oder in die Abstandflächen hineinragen oder die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 und § 3 Abs. 1 Satz 2 geforderten Mindestabstände unterschreiten, wenn diese baulichen Anlagen zu den gegenüberliegenden Wänden mit notwendigen Fenstern selbst keine Fenster haben. Es muß jedoch ein Abstand verbleiben, der mindestens die zweifache Höhe der in Satz 1 genannten baulichen Anlagen beträgt.

## § 7

(1) Ausnahmen von den Maßen des § 2 können gestattet werden, wenn die geforderte Abstandfläche wegen vorhandener Bebauung oder wegen der Lage oder der Form des Grundstücks nicht ohne besondere Härte eingehalten werden kann. Die Maße des § 3 dürfen nicht unterschritten werden. Die Flächen für notwendige Nebenanlagen, insbesondere für Garagen und Stellplätze, dürfen nicht eingeschränkt werden.

(2) Bei Vorhaben im Sanierungsgebiet können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung gestattet werden, wenn das Vorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplanes entspricht und die Vorschriften dieser Verordnung nur wegen einer vorhandenen, entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes bei Durchführung der Sanierung jedoch zu beseitigendem Bebauung nicht eingehalten werden können. Die zu erwartende Beeinträchtigung muß von absehbarer Dauer und für diese Dauer zumutbar sein. Die Sätze 1 und 2 gelten auch dann, wenn durch ein Vorhaben im Sanierungsgebiet die Abstände oder Abstandflächen für noch vorhandene Gebäude unterschritten oder eingeschränkt werden.

## § 8

Zwischen einander in einem Winkel von weniger als  $120^{\circ}$  zugekehrten notwendigen Fenstern von Wohnungen muß, wenn sie nicht zu derselben Wohnung gehören, ein Abstand von mindestens 3 m eingehalten werden.

## § 9

Sind beim Inkrafttreten dieser Verordnung in einem Bebauungsplan Baulinien festgesetzt, die andere Abstände ergeben als sie nach den Vorschriften dieser Verordnung erforderlich sind, so hat es dabei sein Bewenden. Satz 1 gilt auch für Bebauungspläne, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung nach § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes ausgelegt sind.

## § 10

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1970 in Kraft.

Düsseldorf, den 20. März 1970

Der Minister  
für  
Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. H. Kohlhase

— GV. NW. 1970 S. 249.

316

## Berichtigung

Betrifft: **Gesetz über das Schiedsmannwesen vom 10. März 1970** (GV. NW. 1970 S. 194)

Das Datum in der Überschrift muß richtig lauten:

Vom 10. März 1970

— GV. NW. 1970 S. 250.

## Berichtigung

Betrifft: **Gesetz über die Feststellung des Haushaltspans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1970 (Haushaltsgesetz 1970) vom 10. März 1970** (GV. NW. 1970 S. 184)

In § 3 muß es in der letzten Zeile richtig heißen: „von seiner vorherigen Zustimmung . . . .“.

In § 13 Abs. 4 Zeile 4 muß es richtig heißen:  
„Zuweisung wird vorläufig . . . .“.

— GV. NW. 1970 S. 250.

## Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzelieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.  
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;  
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.  
Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig  
bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.  
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.